

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern auf Grundlage der fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Stand: 09.07.2022)

Die Pflanzenschutzanwendungsverordnung sieht vor, dass in einem Abstand von 10 m zum Gewässer kein Pflanzenschutzmittel mehr angewendet werden darf. Eine Reduktion dieses Abstandes auf 5 m ist dann möglich, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke existiert, die innerhalb von fünf Jahren nur einmal über eine Bodenbearbeitung erneuert werden darf. Ausnahmen gibt es für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt vor invasiven Arten.

Da es in Niedersachsen jedoch eine länderspezifische Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz (§ 58, Abs.1) gibt, gelten hier andere Regelungen:

Seit 01.07.2021:

- Gewässer 1. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 10 m

Seit 01.07.2022:

- Gewässer 2. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 5 m
- Gewässer 3. Ordnung: keine Anwendung oder Lagerung von PSM im Abstand von 3 m

Ausnahmekulisse niedersachsenweit:

- kein Randstreifen an Gewässern, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend und in ein von der Behörde geführtes Verzeichnis eingetragen sind. Siehe Verzeichnis www.nlwkn.niedersachsen.de/verzeichnis-tg/verzeichnis-trockenfallender-gewasser-200424.html

Ergänzende Ausnahmekulisse:

- zum Schutz agrarstruktureller Belange können Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Anteil der betroffenen Fläche $\geq 3\%$ der LF im Gebiet der Gemeinde) ausgewiesen werden; dort an Gewässern 2. und 3. Ordnung geringere Breiten bei Dauergrünland und bei für den Grundfutteranbau genutzten Ackerflächen möglich, 1m breit müssen sie jedoch mindestens sein. Der 1 Meter breite Streifen muss dann dauerhaft begrünt werden, entweder durch Einsaat oder Selbstbegrünung. Um den Ackerstatus zu erhalten, darf nur einmal in fünf Jahren durch Bodenbearbeitung eingegriffen werden.
- Ausnahmen gelten nicht für Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von 10 km² oder größer.

Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern

oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (=einzelbetriebliche Betrachtung auf Grundlage von § 38 Abs.5 Wasserhaushaltsgesetz).
Antragsstellung und Einzelheiten zu den Genehmigungskriterien sind noch in Klärung.

Zu beachten:

Mit der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel vergebene
Gewässerabstände, die ggfs. über die beschriebenen Gewässerrandstreifen
hinausgehen, gelten weiterhin!